

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

DEHOUST GmbH · Gutenbergstraße 5–7 · 69181 Leimen

§ 1 Angebot und Auftragserteilung

- (1) Angebote sind freibleibend. Die von uns angebotenen Maße, sonstigen Angaben und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend.
- (2) Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Besteller erkennt die ausschließliche Verbindlichkeit unserer Bedingungen durch widerspruchslose Hinnahme der Auftragsbestätigung, spätestens bei Annahme der ersten Lieferung oder Leistung, stillschweigend an.
- (3) Für den Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sind unwirksam, wenn sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Preise

Preisstellung und Berechnung werden in EURO vorgenommen. Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, unverpackt ab Werk. Die zum Liefertag gültige Mehrwertsteuer wird jeweils gesondert berechnet. Auch bei frachtfreier Lieferung ist das Abladen der Ware Sache des Bestellers.

Preisbindung: 3 Monate. Die angeführte Preisbindung verliert ihre Gültigkeit, sofern sich die weltweite volatile Lage im Beschaffungsmarkt unmittelbar und erheblich auf unsere Einkaufspreise auswirkt.

§ 3 Zahlung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung wie folgt zu leisten: Bei Montagearbeiten sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug; bei sonstigen Lieferungen nach 30 Tagen netto Kasse oder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto.
- (2) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Darüber hinaus behalten wir uns vor, bei Verzug des Schuldners, der kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 € zu berechnen. Diese Pauschale wird auf den uns durch die Kosten einer Rechtsverfolgung entstandenen Schaden angerechnet.
- (3) Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- (4) Der Besteller/Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir bei Gegenbestellungen Ansprüche gegen Verpflichtungen aufrechnen werden, auch wenn die gegenseitigen Ansprüche unterschiedlich fällig sind.
- (5) Bei unregelmäßiger Zahlungsweise behält sich der Lieferer unbeschadet sonstiger Rechte vor, die Lieferung einzustellen und Abschlussreste zu streichen.

§ 4 Ausführungs- und Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung; sie ist für uns stets unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller/Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf der Frist nicht als versandbereit gemeldet ist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 5 Versand

Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch im Falle der Francolieferung oder bei der Vergütung der Fracht durch den Lieferer.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Mängelrügen jeglicher Art müssen vom Käufer unverzüglich nach Beendigung der ausgeführten Arbeiten bzw. bei der Übernahme der Ware geltend gemacht werden, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Übernahme. Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB bleibt unberührt.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für rechtzeitig gerügte Mängel richtet sich nach den Vorschriften des BGB und HGB, beträgt jedoch ohne besondere schriftliche Vereinbarung höchstens ein Jahr ab dem Tag der Lieferung bzw. Ausführung der Arbeiten.
- (3) Der Besteller/Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen (§ 439 Abs. 1 BGB). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie, kann der Besteller/Käufer eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Weitere Ansprüche des Käufers – insbesondere auf Schadenersatz, vor allem für Folgeschäden und entgangenen Gewinn – sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Unsere Gewährleistung besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Besteller. Gegenüber Dritten, insbesondere bei Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (5) Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder fehlerhafte Behandlung, Verwendung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte entstanden sind; ebenso wenig für Schäden infolge eigenmächtig vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten sowie für Schäden durch Witterungs-, chemische oder elektrische Einflüsse.
- (6) Für Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

§ 7 Haftung

- (1) Unberührt von den nachstehenden Haftungsbeschränkungen haftet der Lieferer unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (2) Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus der Verletzung etwaiger Nebenpflichten (z. B. Nichtbeachtung der Betriebs- und Montageanleitung oder Verletzung gesetzlicher Bestimmungen) sowie für Schäden durch ausgelaufenes Öl oder andere Flüssigkeiten.
- (3) Soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen, ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Rettungskosten und Folgeschäden, die über den vertragstypischen Schaden hinausgehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Der Haftungsausschluss nach Abs. 2 gilt auch dann, wenn wir nach schriftlicher Vereinbarung oder sonstigen Zusagen für weitere Schäden und Kosten aufzukommen hätten.

§ 8 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen über den Verbraucherdarlehensvertrag gemäß §§ 491 ff. BGB Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages inkl. Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware.
- (5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung dergestalt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt

als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt Eigentum und Miteigentum für uns.

- (6) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Höhere Gewalt, Rücktritt

Ereignisse höherer Gewalt – insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien oder behördliche Maßnahmen – berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einerlei ob sie bei uns oder dem Unterlieferer eintreten. Für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Leistung steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines aus diesen Gründen erfolgten Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 69181 Leimwn. Ist der Besteller/Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt der gesetzliche Gerichtsstand nach den Vorschriften der ZPO. Im Übrigen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle unsere Vertragsverhältnisse das am Geschäftssitz unserer Gesellschaft örtlich zuständige Amts- oder Landgericht in 69115 Heidelberg. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch an dem am Firmensitz des Bestellers/Käufers zuständigen Gericht zu klagen.

§ 11 Rücknahme

An uns zurückgesandte Gegenstände werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung angenommen. Nehmen wir den Liefergegenstand aus irgendeinem Grunde zurück, sind mit der Rückzahlung der vom Besteller/Käufer geleisteten Zahlungen abzüglich Montage-, Demontage-, Fracht- und Verpackungskosten sowie sonstiger etwaiger weiterer Kosten und einer angemessenen Nutzungsentschädigung alle Ansprüche des Bestellers abgegolten.

§ 12 Verbindlichkeit dieser Bedingungen

Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.